

3. Änderung zur Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Kröpelin (Parkgebührenverordnung)

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 233) geändert worden ist und des Pflichtversicherungsgesetzes – Gesetz zum autonomen Fahren vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3108) und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 408) hat die Stadt Kröpelin auf Ihrer Sitzung am 18.02.2025 folgende Verordnung erlassen:

Art. 1

Die Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Kröpelin (Parkgebührenverordnung) vom 19.02.2015 wird wie folgt geändert:

Der § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Höhe der Gebühren

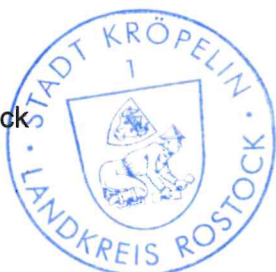
- (1) Auf dem Parkplatz "Markt" der Stadt Kröpelin mit dem Hinweis "gebührenpflichtiges Parken" wird ab 15 Minuten Parkzeit für das Parken eine Gebühr während der gebührenpflichtigen Parkzeit erhoben.
- (2) Für den Parkplatz "Markt" beträgt die Parkgebühr 1,20 EUR je Stunde, wobei eine Mindestparkgebühr in Höhe von 20 Cent zu entrichten ist.
- (3) Die Gebühr für eine Dauerparkkarte beträgt 500,00 EUR pro Jahr.
- (4) Die Gebühr ist inklusive der aktuell geltenden Umsatzsteuer.

Art. 2

Die 3. Änderung zur Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Kröpelin tritt nach öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Kröpelin unter www.stadt-kroepelin.de in Kraft.

Kröpelin, den 21.07.2025


Thomas Gutteck
Bürgermeister
Stadt Kröpelin



Ausgefertigt am: 21.07.2025
Veröffentlicht am: 22.07.2025